

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe**

geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe  
vom 23.06.2020

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe (nachfolgend stets kurz "AZV." genannt) erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.458) in Verbindung mit Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) sowie § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.07.2017 folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Entschädigungsberechtigte**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## **§ 2**

### **Auslagenersatz**

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## **§ 3**

### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt und enthält auch den Auslagenersatz nach § 2.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 45,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder

das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung der Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 € (Stand 27.05.2014). Die Entschädigung nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil und eine jährliche Sonderzahlung wird nicht gewährt.
- (2) Der/Die 1. stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100,00 € (Stand 27.05.2014). Die Entschädigung nimmt nicht an den allgemeinen Besoldungserhöhungen des öffentlichen Dienstes teil und eine jährliche Sonderzahlung wird nicht gewährt.

#### **§ 5**

##### **Entschädigung des Geschäftsleiters**

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

#### **§ 6**

##### **Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft. \*

Pürgen, den 19.07.2017

Fluß  
Zweckverbandsvorsitzender

---

\* Amtliche Fußnote: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 19.07.2017, in der ersten Änderung in Kraft seit 01.05.2020